

Verordnung über Gebühren im Bestattungswesen

Vom 14. Dezember 2004 (Stand 1. Januar 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf das Gesetz betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 ¹⁾ und auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ²⁾,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

§ 1 *

¹⁾ Diese Verordnung regelt die Gebühren des Zivilstandsamtes, der Gesundheitsdienste ³⁾ und der Stadtgärtnerei für den Vollzug der Gesetzgebung über die Bestattungen.

1a. Unentgeltliche Bestattung *

§ 1a * *Grundsatz*

¹⁾ Im Rahmen des Anspruchs auf eine unentgeltliche Bestattung erfolgen grundsätzlich folgende Leistungen gebührenfrei:

- a) Die Lieferung eines einfachen Sarges inkl. Einsargung und eines einfachen Leichenhemds,
- b) die Überführung der verstorbenen Person auf einen Friedhof im Kanton Basel-Stadt,
- c) die Aufbahrung der verstorbenen Person in einem Aufbahrungsraum,
- d) die Zurverfügungstellung der Räume und Einrichtungen sowie einer Kapelle für die Ab dankungsfeier mit Orgelbegleitung von 45 Min. inkl. Orgelspiel auf dem Friedhof am Hörnli oder dem Wolfgottesacker,
- e) die Benützung eines Erd-, Urnenreihengrabes oder eines Urnenplatzes im anonymen Gemeinschaftsgrab für die Dauer der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren,
- f) bei Erdbestattungen die Überführung der verstorbenen Person vom Friedhofgebäude bis zum Grabe und deren Beisetzung,
- g) bei Kremation die Einäscherung der verstorbenen Person und die Lieferung und Beisetzung der Urne im Grabe,
- h) Zurverfügungstellung eines Sargtuches.

²⁾ Für sämtliche weiteren Leistungen, die nicht unter vom Anspruch auf unentgeltliche Bestattung abgedeckt sind, werden die ordentlichen Gebühren gemäss dieser Verordnung erhoben.

§ 1b * *Umfang des Anspruchs bei einer Beisetzung ausserhalb des Kantons*

¹⁾ Wird die verstorbene Person nicht im Kanton Basel-Stadt beigesetzt, besteht lediglich ein Anspruch auf unentgeltliche Lieferung des einfachen Sarges inkl. Einsargung und eines einfachen Leichenhemds.

²⁾ Wird ein privater Sarg gekauft, gehen dessen Kosten vollumfänglich zu Lasten der Hinterlassenschaft oder der Angehörigen.

¹⁾ SG [390.100](#).

²⁾ SG [153.800](#).

³⁾ § 1: Umbenennung «Gesundheitsdienste» in «Medizinische Dienste» gemäss RRB vom 22. 12. 2015.

³ Soll die verstorbene Person im Kanton Basel-Stadt kremiert, die Urne aber ausgeführt werden, so erfolgen alle Leistungen bis zur Übergabe der plombierten Urne im Krematorium unentgeltlich.

§ 1c * *Umfang des Anspruchs bei Sterbeort ausserhalb des Kantons*

¹ Ist die Person ausserhalb des Kantons Basel-Stadt verstorben, wird auf ein an die Stadtgärtnerei zu richtendes Gesuch hin ein Beitrag an einen einfachen Sarg ausgerichtet, der in der Höhe dem Preis des einfachen Basler Sarges entspricht. Die Kosten der Einsargung, des Leichenhemds und der Überführung vom Sterbeort bis auf einen basel-städtischen Friedhof gehen zu Lasten der Hinterlassenschaft oder Angehörigen.

² Wurde die verstorbene Person ausserhalb des Kantons Basel-Stadt kremiert und soll die Asche im Kanton beigesetzt werden, so erfolgt die Beisetzung der Urne kostenlos. Die Kosten aller Massnahmen bis zur Übergabe der plombierten Urne auf den basel-städtischen Friedhof gehen zu Lasten der Hinterlassenschaft oder der Angehörigen.

1b. Ein- und Ausfuhr von Leichen und Urnen *

§ 1d * *Gebühren für eingeführte Leichen und Urnen*

¹ Für eingeführte Leichen von Personen, denen kein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung zusteht, sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) eine Bestattungsgebühr für die Kosten der Aufbahrung der eingesargten Leiche im Leichenhaus, der Benützung der Friedhofeinrichtungen sowie der Bestattung der Leiche in einem Sarggrab oder ihrer Einäscherung nebst der Beisetzung der Urne;
- b) eine Gebühr für die Einäscherung einer Leiche einer auswärts verstorbenen Person im Krematorium, wenn die Urne unmittelbar nachher auswärts beigesetzt wird.

² Für die Beisetzung eingeführter Urnen von Personen, denen kein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung zusteht, ist eine Beisetzungsgebühr zu entrichten.

1c. Ausgrabungen und Verlegungen *

§ 1e * *Gebühren und Kosten bei Ausgrabungen und Verlegungen*

¹ Für die Vornahme der Ausgrabung und Verlegung von Urnen oder Gebeinen werden Gebühren erhoben.

² Sollen ausgegrabene Gebeine nachträglich kremiert werden, so ist eine weitere Gebühr zu entrichten.

³ Die Kosten eines neuen Sarges und des Transportes der Gebeine oder Urne nach dem neuen Beisetzungsort sind in der Verlegungsgebühr nicht enthalten und gehen zu Lasten der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers.

2. Bemessungsregeln

§ 2 *Im Allgemeinen **

¹ Die Höhe der Gebühren richtet sich in der Regel nach dem Gebührentarif im Anhang zu dieser Verordnung.

² Für besonders umfangreiche und zeitraubende Tätigkeiten können Zuschläge zu den ordentlichen Gebühren nach der Gesetzgebung über die Verwaltungsgebühren erhoben werden.

³ Für Arbeiten zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50% erhoben.

⁴ Wird eine Bewilligung verweigert, können die Gebühren ermässigt werden, wenn der Aufwand wesentlich unter dem Durchschnitt liegt.

§ 3 *Gebühren für Leistungen Dritter **

¹ Wenn der Gebührentarif nichts anderes vorsieht, setzen sich die Gebühren für Leistungen bei Bestattungen, die von Dritten erbracht werden, zusammen aus:

- a) dem Beschaffungspreis,
- b) einem Zuschlag zum Beschaffungspreis von 5% und
- c) der Differenz zum nächsten vollen Franken.

² Die Gebühren werden für jede zu entschädigende Leistung einzeln berechnet.

³ Die Stadtgärtnerei erstellt eine Liste der Gebühren für Leistungen Dritter. Die Liste kann bei der Verwaltung des Friedhofs am Hörnli eingesehen oder unentgeltlich bezogen werden. *

§ 3a * *Gebühren für zusätzliche Leistungen*

¹ Die Stadtgärtnerei kann im Rahmen der Gesetzgebung über die Bestattungen auf Ersuchen von Angehörigen weitere Dienstleistungen erbringen und hierfür kostendeckende Gebühren erheben.

3. Mehrwertsteuer**§ 4**

¹ Die Gebührensätze berücksichtigen keine Mehrwertsteuer. Untersteht eine Leistung der Mehrwertsteuer, so wird diese zum massgebenden Rechnungsbetrag hinzugezählt.

4. Festsetzung**§ 5**

¹ Die Gebühren werden von der zuständigen Amtsleitung oder den von ihnen ermächtigten nachgeordneten Verwaltungseinheiten festgesetzt.

² Gegen Gebührenverfügungen nachgeordneter Verwaltungseinheiten kann bei der zuständigen Amtsleitung Einsprache erhoben werden.

5. Fälligkeit, Verzugszins, Mahngebühren ***§ 6**

¹ Die Zahlungsfrist für die Gebühren beträgt 30 Tage.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins von fünf Prozent erhoben werden.

³ Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren können Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden. Diese betragen: *

- | | | |
|----|--------------------------------------|-----------|
| a) | erste Mahnung | gratis |
| b) | Mahngebühren ab zweiter Mahnung | je CHF 40 |
| c) | Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen | CHF 50 |

⁴ Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren. *

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. ⁴⁾ Die Gebührenordnung zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Friedhofordnung) vom 8. September 1987 ist aufgehoben.

⁴⁾ Wirksam seit 19. 12. 2004.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
14.12.2004	19.12.2004	Erlass	Erstfassung	KB 18.12.2004
05.12.2006	14.12.2006	Titel 5.	geändert	-
05.12.2006	14.12.2006	§ 6 Abs. 3	geändert	-
05.12.2006	14.12.2006	§ 6 Abs. 4	eingefügt	-
18.06.2013	01.07.2013	§ 1	totalrevidiert	-
18.06.2013	01.07.2013	Titel 1a.	eingefügt	-
18.06.2013	01.07.2013	§ 1a	eingefügt	-
18.06.2013	01.07.2013	§ 1b	eingefügt	-
18.06.2013	01.07.2013	§ 1c	eingefügt	-
18.06.2013	01.07.2013	Titel 1b.	eingefügt	-
18.06.2013	01.07.2013	§ 1d	eingefügt	-
18.06.2013	01.07.2013	Titel 1c.	eingefügt	-
18.06.2013	01.07.2013	§ 1e	eingefügt	-
18.06.2013	01.07.2013	§ 2	Titel geändert	-
18.06.2013	01.07.2013	§ 3	Titel geändert	-
18.06.2013	01.07.2013	§ 3 Abs. 3	geändert	-
18.06.2013	01.07.2013	§ 3a	eingefügt	-
10.11.2020	01.01.2021	Anhang 390.500 Anhang	Inhalt geändert	KB 14.11.2020

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	14.12.2004	19.12.2004	Erstfassung	KB 18.12.2004
§ 1	18.06.2013	01.07.2013	totalrevidiert	-
Titel 1a.	18.06.2013	01.07.2013	eingefügt	-
§ 1a	18.06.2013	01.07.2013	eingefügt	-
§ 1b	18.06.2013	01.07.2013	eingefügt	-
§ 1c	18.06.2013	01.07.2013	eingefügt	-
Titel 1b.	18.06.2013	01.07.2013	eingefügt	-
§ 1d	18.06.2013	01.07.2013	eingefügt	-
Titel 1c.	18.06.2013	01.07.2013	eingefügt	-
§ 1e	18.06.2013	01.07.2013	eingefügt	-
§ 2	18.06.2013	01.07.2013	Titel geändert	-
§ 3	18.06.2013	01.07.2013	Titel geändert	-
§ 3 Abs. 3	18.06.2013	01.07.2013	geändert	-
§ 3a	18.06.2013	01.07.2013	eingefügt	-
Titel 5.	05.12.2006	14.12.2006	geändert	-
§ 6 Abs. 3	05.12.2006	14.12.2006	geändert	-
§ 6 Abs. 4	05.12.2006	14.12.2006	eingefügt	-
Anhang 390.500 Anhang	10.11.2020	01.01.2021	Inhalt geändert	KB 14.11.2020

Anhang: Gebührentarif ¹⁾**A. Bewilligungen und Bescheinigungen der Stadtgärtnerei**

a)	Erklärung über die Bestattungsart	CHF	35
b)	Ausstellen eines Leichenpasses	CHF	35
c)	Ausstellen einer Einsargungsbescheinigung	CHF	35
d)	Kremationsbescheinigung	CHF	35
e)	Grabmalbewilligung inkl. Standfestigkeitsprüfung und vorgezogene Grabmalentsorgungsgebühr pro 20 Nutzungsjahre	CHF	115
f)	Bewilligung zum gewerbsmässigen Stellen und Unterhalten von Grabmälern auf den Basler Friedhöfen	CHF	35
g)	Bewilligung zur Beisetzung einer Leiche oder einer Urne in bestehendes Familiengrab nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist über die Zahl der zulässigen Leichen hinaus	CHF	35
h)	Übertragung eines Familiengrabes auf andere Verfügungsberechtigte	CHF	115
i)	Bewilligung zur Beisetzung einer Urne ausserhalb der Basler Friedhöfe	CHF	115

B. Dienstleistungen**1. Vorbereitungshandlungen**

a)	Entgegennahme eines Sarges und Benützung der Infrastruktur im Zusammenhang mit einer Bestattung auf dem Friedhof Hörnli oder Wolfgottesacker	CHF	690
b)	Entgegennahme einer Aschenurne und Benützung der Infrastruktur im Zusammenhang mit einer Bestattung auf dem Friedhof Hörnli oder Wolfgottesacker	CHF	230
c)	Aufbahrung einfach im Untergeschoss	CHF	162
d)	Aufbahrung in offenem Aufbahrungsraum	CHF	270
e)	Aufbahrungsraum mit Blumenschmuck	CHF	305
f)	Aufbewahrung einer Leiche in einer Tiefkühlzelle (pro Tag)	CHF	270
g)	Ausschmückung eines Sarges	CHF	140
h)	Orgelspiel		
ha)	bei einer Dauer der Trauerfeier bis zu 45 Min.	CHF	130
hb)	pro zusätzliche angebrochene 15 Min.	CHF	33

2. Kremation und Urnenbestattung

a)	Kremation	CHF	512
b)	Aufbewahrung einer Urne im Krematorium ab 2. Monat pro zusätzlichen Monat	CHF	35

¹⁾ Anhang in der Fassung von § 82 der Friedhofordnung vom 18. 6. 2013 (wirksam seit 1. 7. 2013) und geändert durch RRB vom 29. 11. 2016 (wirksam seit 18. 12. 2016; Rekifikation vom 17. 12. 2016). Ziffer 4 geändert durch RRB vom 10. 11. 2020 (in Kraft seit 1. 1. 2021).

c)	Urnenbeisetzung (Erwachsene und Kinder)	CHF	210
d)	Beisetzung in einem Gemeinschaftsgrab (ohne Namensnennung)	CHF	50
e)	Urnengeleit	CHF	103
f)	Trauerfeier am Grab	CHF	98
g)	Ausgrabung und allfällige Ausschüttung einer Aschenurne	CHF	260
h)	Herausnahme einer Aschenurne aus einer Nische und allfällige Ausschüttung	CHF	130
i)	Wiederbeisetzung einer Aschenurne	CHF	210
k)	Urnentransport Wolf/Bettingen/Riehen	CHF	80

3. Erdbestattung

a)	Erdbestattung in Erdreihengrab	CHF	1'561
b)	Erdbestattung in Familiengrab	CHF	2'353
c)	Erdbestattung in Kinderreihengrab	CHF	1'205
d)	Erdbestattung einer Totgeburt	CHF	210
e)	Leichengeleit	CHF	207
f)	Trauerfeier am Grab	CHF	163
g)	Tieferlegung der Gebeine	CHF	500
h)	Ausgrabung einer eingesargten erwachsenen Leiche	CHF	2'150
i)	Ausgrabung eines eingesargten Kindes	CHF	1'450
k)	Transport exhumierter Gebeine durch die Stadtgärtnerei und Friedhöfe (nach einem anderen Basler Friedhof)	CHF	140
l)	Wiederbeisetzung einer eingesargten erwachsenen Leiche	CHF	2'353
m)	Wiederbeisetzung einer eingesargten Leiche eines Kindes in ein Familiengrab	CHF	2'353

4. Unterhalt von Grabstätten

	Grab- unterhalt pro Jahr	Saisonbe- pflanzung inkl. Grab- unterhalt pro Jahr
a) Urnenreihengrab	CHF 69	CHF 173
b) Erdreihengrab	CHF 89	CHF 230
c) Kindererdreihengrab	CHF 69	CHF 173
d) Erdbestattungs-Familiengrab unausgemauert		
2 Belegungen	CHF 171	CHF 433
4 Belegungen	CHF 219	CHF 562
6 Belegungen	CHF 275	CHF 707
e) Ausgemauert		
3 Belegungen	CHF 232	CHF 606
5 Belegungen	CHF 269	CHF 700
8 Belegungen	CHF 323	CHF 891
f) Urnen-Familiengrab		
4 Belegungen	CHF 119	CHF 315
8 Belegungen	CHF 184	CHF 530
g) Urnennischen		
Abt. 1 und 8	–	CHF 163
Abt. 7	–	CHF 143
Abt. 12	–	CHF 210
h) Wolfgottesacker Kategorie A	CHF 307	CHF 609

² Das Entgelt für den Unterhalt und die Bepflanzung besonderer Grabstätten wird aufgrund der Grabausmasse im Einzelfall berechnet und vertraglich festgelegt.

³ Die Gebühren und Entgelte für die Bepflanzung und den Unterhalt von Grabstätten können für eine Dauer von 5 bis 10 Jahren im Voraus bezahlt werden.

⁴ Bei der Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte wird ein obligatorischer Unterhalt für die gesamte Dauer des Nutzungsrechtes in Rechnung gestellt.

⁵ Für die Abräumung von Familiengrabstätten bei Verzicht oder ordentlichem Ablauf wird eine Gebühr von CHF 250 in Rechnung gestellt.

⁶ Die Grabherrichtung nach einer Bestattung von Urnen bzw. Särgen in eine Grabstätte wird aufgrund der Grabausmasse im Einzelfall berechnet und wird dem Anmelder des Todesfalles nach der Bestattung in Rechnung gestellt.

C. Gebrauchsüberlassung**1. Kapellen**

a)	Benützung der Kapellen 2 und 3		
aa)	bis 45 Min.	CHF	310
ab)	für weitere 15 Min. je	CHF	104
b)	Benützung der Kapellen 1, 4 und 5		
ba)	bis 45 Min.	CHF	431
bb)	für weitere 15 Min. je	CHF	145
c)	Kapellenbenützung Wolfgottesacker		
ca)	bis 45 Min	CHF	464
cb)	für weitere 15 Min. je	CHF	155
d)	Orgelbenützung (fremde Organisten)	CHF	35
e)	Solistenproben (pro angebrochene 30 Min.)	CHF	60

2. Grabstätten

a)	Urnenreihenwahlgrab	CHF	770
b)	Erdreihenwahlgrab	CHF	1'230
c)	Kindererdwahlgrab	CHF	650
d)	anonymes Gemeinschaftsgrab für Totgeburten	CHF	250
e)	Gemeinschaftsgrabplatz ohne Namensnennung	CHF	500
f)	Anatomiegrabplatz		gratis
g)	zusätzliche Urnenstelle in einem bestehenden Reihenwahlgrab	CHF	384

² Das Entgelt für grössere, von der Norm abweichende Gräber wird durch Vereinbarung festgelegt. Es hängt von der Grösse und Lage ab und beträgt im Minimum CHF 12 und im Maximum CHF 40 pro Quadratmeter und Jahr und deckt auch die Kosten für den Unterhalt des Grünflächenanteils.